Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8026**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Antrag

der Abgeordneten Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Heidrun Dittrich, Werner Dreibus, Klaus Ernst, Katja Kipping, Cornelia Möhring, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Mehrheitswillen respektieren – Gesetzlicher Mindestlohn jetzt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die überwältigende Mehrheit der Menschen in Deutschland will einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn. 86 Prozent votierten in einer Umfrage von TNS Emnid Medien- und Sozialforschung GmbH im November 2011 für einen Mindestlohn. Dem muss die Politik endlich Rechnung tragen. Selbst die CDU hat nun erkannt, dass man den Willen der Bevölkerung nicht gänzlich ignorieren kann, und mit der selbst ins Leben gerufenen Diskussion große Erwartungen geweckt.

Festzustellen ist jedoch: Der Beschluss auf dem Parteitag der CDU ist eine Mogelpackung. Die Einführung einer Lohnuntergrenze lediglich für Bereiche, in denen kein tarifvertraglich festgelegter Lohn existiert, ist völlig unzureichend und allenfalls ein Mindestlohn „light“. Der kleine Koalitionspartner FDP hält im Bundestag weiterhin an seiner grundsätzlichen Blockade jeder Art von Mindestlöhnen fest. So besteht weiterhin die Gefahr, dass trotz breiter gesellschaftlicher Debatten und Forderungen die dringende und gewünschte Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns ausbleibt.

Ein gesetzlicher Mindestlohn ist unabdingbar, um die Realwirtschaft über eine gestärkte Binnennachfrage zu stabilisieren und Arbeitsplätze zu schaffen. Deutschland darf nicht länger im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern auf Lohndumping setzen. Ohne Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ist dies nicht zu erreichen. Ein Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde stärkt die private Kaufkraft. Die Realeinkommenswirkung würde bei rund 17,7 Mrd. Euro liegen (PROGNOS AG: Fiskalische Effekte eines gesetzlichen Mindestlohns, April 2011).

Ein allgemeiner Mindestlohn muss seinem Namen gerecht werden, darf sich also, anders als von der CDU vorgeschlagen, nicht nur auf Bereiche ohne Tarifvertrag beschränken. Ein gesetzlicher Mindestlohn muss eine verbindliche Lohnuntergrenze für alle in Deutschland Beschäftigten festlegen, die durch Tarifverträge nur überschritten, aber niemals unterschritten werden darf. So richtig es ist, die Tarifpartner verantwortlich in die Mindestlohngestaltung einzubeziehen, so kontraproduktiv wäre es – wie im Vorschlag der CDU –, damit ein faktisches Vetorecht für Arbeitgeber zu verbinden. Die Spitzenverbände der Arbeitgeber lehnen bisher einen Mindestlohn ab. Ein Mindestlohn in angemessener Höhe darf nicht am Veto der Arbeitgeber scheitern.

Entgegen den Behauptungen von Vertretern der Arbeitgeberverbände und des Wirtschaftsflügels von CDU und CSU vernichten Mindestlöhne keine Arbeitsplätze. Das belegen aktuelle Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Ein Mindestlohn hebt den Lohn von derzeit niedrig entlohnten Beschäftigten an. Neben den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden insbesondere die Betriebe und Unternehmer profitieren, die mit ihren Umsätzen auf die Binnennachfrage angewiesen sind.

Zentral ist die Höhe des Mindestlohns. Er muss gewährleisten, dass ein Vollzeitbeschäftigter bzw. eine Vollzeitbeschäftigte von seiner bzw. ihrer Arbeit leben kann. Zudem hat das heutige Arbeitseinkommen eine auskömmliche Rente im Alter zu ermöglichen, die nach 45 Beitragsjahren oberhalb der Höhe der Grundsicherung im Alter liegt. Das macht nach Berechnungen der Bundesregierung einen Mindestlohn in Höhe von rund 10 Euro pro Stunde notwendig. Die Gewerkschaften fordern, mit einem Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde einzusteigen und ihn zügig auf 10 Euro zu erhöhen.

Des Weiteren entspricht ein Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde der Höhe gesetzlicher Mindestlöhne in vergleichbaren europäischen Volkswirtschaften wie Frankreich. Klar ist: Ein Mindestlohn, der sich beispielsweise auf dem Niveau der geplanten Lohnuntergrenze in der Leiharbeit bewegt, verfehlt diese positiven Effekte. Er ist zu niedrig und daher abzulehnen. Gleiches gilt für eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten in Ost und West, die mehr als 20 Jahre nach dem Fall der Mauer nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ebenso ist eine Differenzierung nach Branchen oder Regionen nicht hinnehmbar. Jeder und jede Beschäftigte hat das Recht auf einen angemessenen Lohn, unabhängig davon, in welcher Branche oder Region er oder sie arbeitet. Daher ist ein einheitlicher und flächendeckender Mindestlohn notwendig.

Dieser allgemeine Mindestlohn ist auf gesetzlichem Wege einzuführen. Bei der Ausgestaltung der konkreten Modalitäten der Einführung sowie bei zukünftigen Erhöhungen sind über einen nationalen Mindestlohnrat die Tarifvertragsparteien ebenso einzubeziehen wie die Wissenschaft.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

– die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns, der noch in dieser Wahlperiode auf 10 Euro pro Stunde erhöht wird und jährlich mindestens in dem Maße wächst, wie die Lebenshaltungskosten steigen. Er bildet die allgemeine Untergrenze der Entlohnung, die einheitlich für alle in Deutschland Beschäftigten gilt.

– Höhere tarifliche Branchenmindestlöhne werden für die jeweilige Branche für allgemeinverbindlich erklärt. Um dies zu gewährleisten, soll das Arbeitnehmerentsendegesetz auf alle Branchen ausgeweitet und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung erleichtert werden.

– Die konkreten Bedingungen der Einführung des Mindestlohns sowie seine jährliche Anpassung (mindestens entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten) bestimmt die Bundesregierung per Rechtsverordnung auf Vorschlag von Tarifvertragsparteien und wissenschaftlichen Expertinnen und Experten. Dazu wird ein nationaler Mindestlohnrat einberufen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Tarifparteien vom Bundesminister bzw. von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales ernannt. Er setzt sich zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und der Wissenschaft zusammen.

– Um den Mindestlohn in der Praxis wirksam durchzusetzen, werden bestehende Kontrollmechanismen ausgeweitet, indem das Personal der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufgestockt wird. Zudem wird ein Verbandsklagerecht für die Gewerkschaften eingeführt.

Berlin, den 30. November 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Nach Berechnungen des Instituts Arbeit und Qualifikation arbeiteten im Jahr 2008 knapp sieben Millionen Beschäftigte zu einem Stundenlohn unterhalb der Niedriglohngrenze von 9,06 Euro. Mehr als eine Million hat sogar nur ein Entgelt unter 5 Euro pro Stunde. Setzt man die Grenze bei 6 Euro pro Stunde, sind es über zwei Millionen Beschäftigte. Angesichts dieser Situation ist die Politik aufgefordert, unverzüglich zu handeln und einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen.

Der Mindestlohn muss zwingend oberhalb des Existenzminimums von vollzeitbeschäftigten Alleinstehenden liegen. Ist dies nicht gewährleistet, hat der Mindestlohn seine Funktion verfehlt, da auch weiterhin unzureichende Erwerbseinkommen mit Steuergeldern subventioniert werden müssen. Ein Mindestlohn unterhalb von 8 Euro pro Stunde kann derzeit auch bei Vollzeiterwerbstätigkeit nicht die Existenz von Alleinstehenden sichern. Forderungen nach einem Mindestlohn, die 8 Euro unterschreiten, sind daher unseriös.

Die aktuelle Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminiums entspricht aber nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Ein sachgerechtes menschenwürdiges Existenzminimum muss bei etwa 500 Euro für den reinen Lebensunterhalt zuzüglich angemessener Kosten für die Unterkunft liegen. Damit der Mindestlohn über diesem Existenzminimum liegt, muss er mindestens 10 Euro pro Stunde betragen. Nicht zuletzt orientiert sich ein Mindestlohn von 10 Euro an der Niedriglohnschwelle, die vom Statistischen Bundesamt mit 9,85 Euro beziffert wird.

Argumente, denen zufolge ein Mindestlohn zu Arbeitsplatzverlusten führt, sind angesichts der mittlerweile breiten empirischen Forschung zu diesem Sachverhalt nicht haltbar. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Reihe von Studien in Auftrag gegeben, um die Beschäftigungseffekte der bestehenden Branchenmindestlöhne zu erforschen. Diese kommen allesamt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Beschäftigungseffekte zu erkennen seien.

Auch die neuere empirische Forschung zum Zusammenhang von Mindestlöhnen und Beschäftigung in Großbritannien und den USA kommt zu dem Ergebnis, dass Mindestlöhne nicht zu negativen Beschäftigungseffekten führen. Dies gilt auch für typische Niedriglohnbranchen. In Großbritannien gab es verschiedene Studien im Auftrag der Low Pay Commission, die alle belegen, dass der Mindestlohn nicht zu Beschäftigungsverlusten führt. Für die USA haben Forscher um den Berkeley-Professor Michael Reich eine Studie vorgelegt, die international Aufsehen erregt hat, da sie als die bisher anspruchsvollste empirische Untersuchung von möglichen Beschäftigungseffekten höherer Mindestlöhne gilt. Die Forscher kommen zu dem Ergebnis, dass Mindestlohnerhöhungen weder kurz- noch langfristig zu Arbeitsplatzverlusten bei Niedriglohntätigkeiten führen. Hierbei ist festzuhalten, dass die US-amerikanischen Mindestlöhne nicht immer als ausgesprochen niedrig einzuordnen sind. Die sog. living wages in

amerikanischen Städten liegen in Kaufkraft gemessen bei 10 Euro pro Stunde und mehr.

Ein Mindestlohn führt nicht zu dem Verlust von Arbeitsplätzen, sondern erhöht die Binnennachfrage, sodass Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Nach Berechnungen der PROGNOS AG würde ein Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde die Realeinkommen um 17,7 Mrd. Euro erhöhen. Das könnte dieser Untersuchung zufolge zu positiven Beschäftigungseffekten in Höhe von mehr als 200 000 Arbeitsplätzen führen. Hinzu kommt, dass der Staat pro Jahr 2,5 Mrd. Euro an aufstockenden Leistungen für erwerbstätige Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch einsparen würde. Zählt man noch die infolge der Lohnerhöhungen steigenden Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen mit, beliefe sich der gesamtfiskalische Effekt sogar auf 12,8 Mrd. Euro.

In begründeten Einzelfällen sind wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in der Einführungsphase für einen begrenzten Zeitraum notwendig. Über die Höhe und Dauer der Gewährung dieser wirtschaftlichen Hilfen soll der Mindestlohnrat entscheiden. Dies ist eine sinnvolle Lösung, da für die Genehmigung sowohl eine Überprüfung der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Unternehmens als auch der Branchensituation sowie der regionalen Bedingungen notwendig ist. Die Voraussetzungen für wirtschaftliche Hilfen sind angesichts der sehr unterschiedlichen Problemlagen in den einzelnen Branchen und Regionen nicht pauschal festzulegen, sondern es bedarf konkreter Analysen für einzelne Unternehmen, Branchen und Regionen. Denn zum einen soll vermieden werden, dass Unternehmen gefördert werden, die auch auf anderem Wege (Arbeitsorganisation, Reduzierung der Gewinne o. Ä.) zur Einführung eines Mindestlohns in der Lage wären. Zum anderen dürfen nicht Unternehmen gefördert werden, die lediglich aufgrund von Dumpinglöhnen konkurrenzfähig sind, obwohl in der Branche an sich höhere Löhne üblich sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333